

# Amtsblatt



**STADT ERKRATH**  
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**20. Jahrgang**

**Nr. 14**

**12.08.2015**

## **Inhaltsverzeichnis**

|   |   |
|---|---|
| Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Erkrath am 13.09.2015 .....  | 2 |
| Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Erkrath am 13.09.2015 ..... | 3 |
| Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die Widmung der Bessemerstraße .....  |   |
| als Gemeindestraße .....  | 6 |

**\*\*\***

**Bekanntmachung über die zugelassenen Wahlvorschläge  
für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Erkrath  
am 13.09.2015**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 04.08.2015 folgende Vorschläge für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erkrath zugelassen:

|   | Name, Vorname      | Geburtsjahr | Beruf                | Straße             | Ort           |
|---|--------------------|-------------|----------------------|--------------------|---------------|
| 1 | Schultz, Christoph | 1981        | Verwaltungsjurist    | Neuenhausstraße 1  | 40699 Erkrath |
| 2 | Ehlert, Detlef     | 1959        | Facility Manager     | Adlerstraße 33     | 40699 Erkrath |
| 3 | Knitsch, Reinhard  | 1962        | Dipl. Sozialarbeiter | Schlickumer Weg 60 | 40699 Erkrath |

Erkrath, den 10.08.2015

gez. Werner  
Wahlleiter

\*\*\*

**Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und  
die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Erkrath  
am 13.09.2015**

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Bürgermeisters in der Stadt Erkrath wird in der Zeit vom **24.08.2015** bis zum **28.08.2015** während der Dienststunden am

|             |                |  |
|-------------|----------------|--|
| Montag,     | dem 24.08.2015 | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Dienstag,   | dem 25.08.2015 | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Mittwoch,   | dem 26.08.2015 | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| Donnerstag, | dem 27.08.2015 | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| Freitag,    | dem 28.08.2015 | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr                           |

im Rathaus der Stadt Erkrath, Zimmer 002, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen möchte, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes NRW eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtsfrist, spätestens am **28.08.2015** bis **12.00 Uhr**, bei dem Bürgermeister der Stadt Erkrath an der unter Ziffer 1 genannten Stelle Einspruch einlegen.
3. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen oder anzugeben. Entsprechende Vordrucke werden bereitgehalten.
4. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23.08.2015** eine Wahlbenachrichtigung für die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Erkrath. Diese Wahlbenachrichtigung hat auch Gültigkeit für eine gegebenenfalls erforderlich werdende Stichwahl um das Amt des Bürgermeisters der Stadt Erkrath.

In der Wahlbenachrichtigung sind der jeweilige Stimmbezirk sowie der Wahlraum (mit Anschrift) angegeben, in denen der Wahlberechtigte wählen kann. Alle Wahlräume sind barrierefrei zugänglich. Die Einteilung der Stimmbezirke entspricht der Einteilung der Wahlbezirke, welche für die Kommunalwahl 2014 vorgenommen worden ist.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

Auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigung ist ein Antrag abgedruckt, mit dem die Erteilung eines Wahlscheines für die Bürgermeisterwahl beantragt werden kann.

5. Wer einen Wahlschein für die Bürgermeisterwahl hat, kann am Wahltag entweder durch Briefwahl oder unter Vorlage des Wahlscheines in jedem Stimmbezirk des Stadtgebietes teilnehmen.

6. Erteilung von Wahlscheinen / Wählen mit Wahlschein / Briefwahl:

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein.

Wahlberechtigte, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten auf Antrag einen Wahlschein, wenn

1. sie nachweisen, dass sie aus einem nicht von ihnen zu vertretenden Grunde die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bis zum 23.08.2015 oder die Einspruchsfrist bis zum 28.08.2015 versäumt haben,
2. ihre Berechtigung zur Teilnahme an den Wahlen erst nach Ablauf der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich dann erst herausgestellt hat,
3. das Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Festsetzung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Für die Bürgermeisterwahl werden nicht zum Stichtag in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bis zum 16. Tage vor der Wahl (28.08.2015) von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen, wenn sich ihre Wahlberechtigung bis zu diesem Tag durch Eintragung in das Melderegister herausstellen sollte.

Wahlscheine können mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax oder E-Mail als gewahrt. Eine telefonische Beantragung ist unzulässig. Der Briefwahantrag kann durch das Ausfüllen des Vordruckes auf der Rückseite der Wahlbenachrichtigungskarte gestellt werden. Der Antrag muss zwingend die folgenden Angaben enthalten: den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die vollständige Anschrift des Antragstellers.

Eine Antragstellung auf elektronischem Wege ist möglich per E-Mail unter [wahlamt@erkrath.de](mailto:wahlamt@erkrath.de) sowie im Internetauftritt der Stadt Erkrath, [www.erkrath.de/wahlen](http://www.erkrath.de/wahlen).

Ab dem 12.08.2015 steht das Briefwahlbüro im großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, zu folgenden Zeiten zur Verfügung:

|                                  |                              |
|----------------------------------|------------------------------|
| montags bis freitags             | von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr,  |
| zusätzlich nachmittags           |                              |
| montags bis mittwochs            | von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, |
| donnerstags                      | von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr, |
| sowie am Freitag, dem 11.09.2015 | von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr. |

Das Briefwahlbüro ist barrierefrei zugänglich. Hier können Anträge zur Erteilung von Wahlscheinen mündlich gestellt werden. Darüber hinaus können Briefwahlunterlagen hier abgeholt, vor Ort ausgefüllt und abgegeben werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, einen Wahlschein zu beantragen, können sich bei der Antragstellung einer Hilfsperson bedienen.

Wahlscheine können von den im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum 11.09.2015, 18.00 Uhr, bei der Stadt Erkrath persönlich oder schriftlich beantragt werden. Im Falle einer nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung kann der Antrag auch noch bis zum Wahltag, 13.09.2015, 15.00 Uhr, gestellt werden. Wahlberechtigte, die glaubhaft versichern, dass ihnen die beantragten Wahlscheine nicht zugegangen sind, können bis zum Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr, neue Wahlscheine beantragen.

Personen, die nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, aber aus den oben unter a. bis c. aufgeführten Gründen Wahlscheine erhalten können, können diese bis zum Wahltag, 13.09.2015, um 15.00 Uhr beantragen.

Wahlberechtigte, die einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt haben, erhalten ihre Briefwahlunterlagen auf dem Postwege, durch städtischen Boten oder durch Direktabholung beim Wahlamt der Stadt Erkrath.

Die Abholung von Wahlscheinen oder Briefwahlunterlagen durch Dritte ist nur möglich, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

7. Die Briefwahlunterlagen für die Bürgermeisterwahl bestehen aus folgenden Teilen:

- einem amtlichen weißen Wahlschein
- einem hellblauen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters
- dem amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
- einem amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist,
- einem Merkblatt für die Briefwahl

Wer bei der Bürgermeisterwahl durch Briefwahl wählt, kennzeichnet unbeobachtet und persönlich den Stimmzettel, legt diesen in den amtlichen blauen Stimmzettelumschlag, verschließt diesen, unterzeichnet die auf dem weißen Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt und

steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterzeichneten Wahlschein in den amtlichen roten Wahlbriefumschlag und verschließt diesen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief für die Bürgermeisterwahl dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform durch die Deutsche Post AG unentgeltlich befördert. Sie können auch im Rathaus der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, abgegeben werden. Wahlbriefe aus dem Ausland sind entsprechend freizumachen.

Erkrath, den 10.08.2015

gez. Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Bekanntmachung  
der Stadt Erkrath über die Widmung der Bessemerstraße  
als Gemeindestraße**

Nachstehend aufgeführte Verkehrsanlage wird gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung vom 23.09.1995 (GV.NRW. S.1028), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. März 2015 (GV.NRW. S. 312) als Gemeindestraße nach § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Bessemerstraße, Gemarkung Hochdahl, Flur 1, Flurstücke 195 und 199  
mit Ausnahme einer Teilfläche von ca. 55 m<sup>2</sup> aus der Parzelle 199, südlich der Flurstücke 142 und 159, siehe Anlage

Die Widmung erfolgt als Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkung.

Die Planunterlagen über die Lage der zu widmenden Verkehrsflächen liegen zur Einsichtnahme offen. Die Planunterlagen können montags bis donnerstags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr sowie freitags in der Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Rathaus, Fachbereich für Recht, Vergabe und Gebühren, Bahnstr. 16, Zimmer 111, eingesehen werden.

Auf die Bekanntmachung samt Anlage in elektronischer Form auf der Homepage der Stadt Erkrath [www.erkath.de](http://www.erkath.de) wird hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage kann auch in elekt-

ronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden.

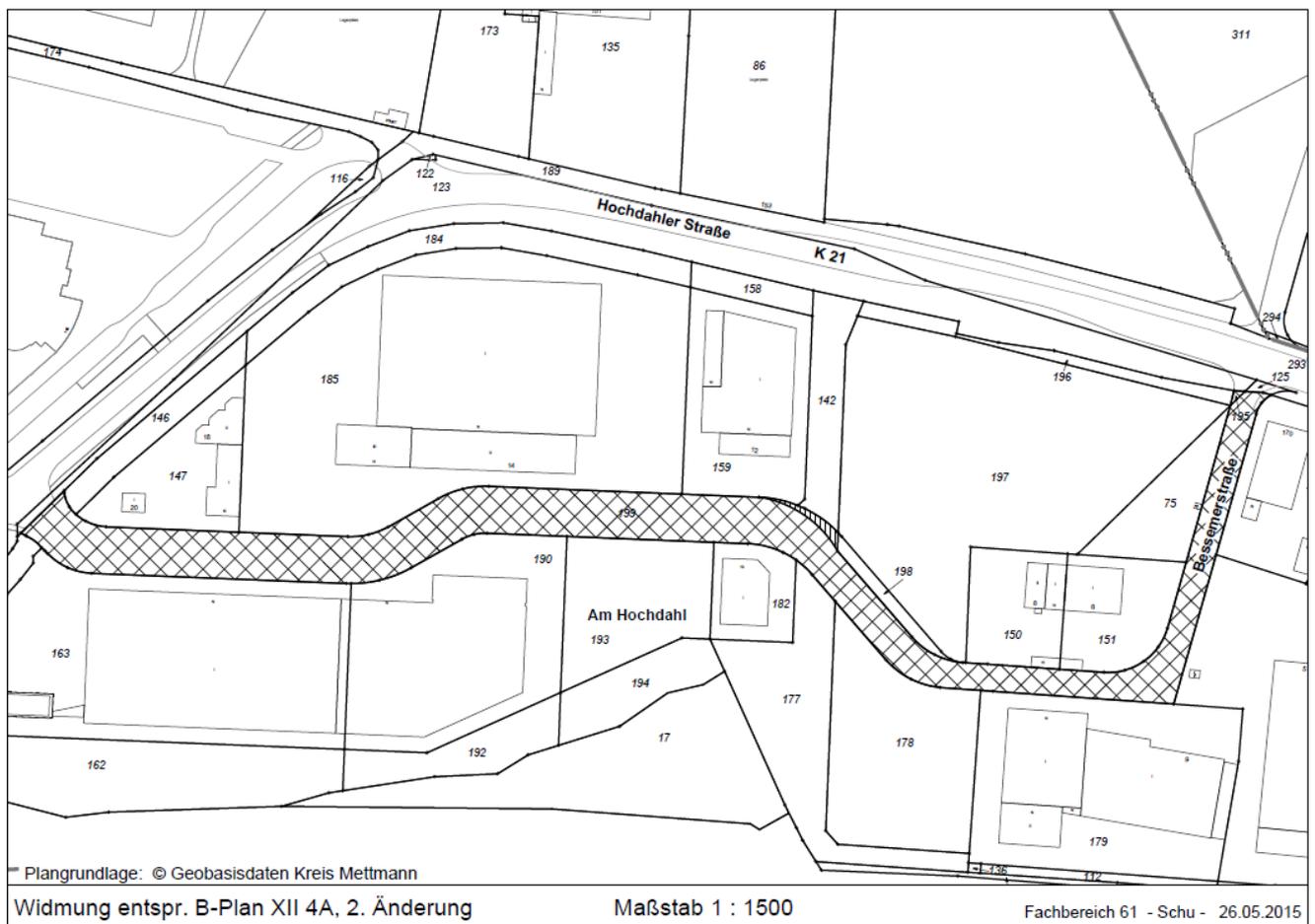
Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Erkrath, den 31.07.2015

gez. Werner  
Bürgermeister



\*\*\*

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7203, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.06, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter [www.erkrath.de](http://www.erkrath.de) → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.